

## 1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeugs, das zu gewerblichen Zwecken genutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden und festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

## 2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3 Risikobegrenzungen

### Nicht versichert wird die Haftpflicht

3.1 aus Schäden, die dadurch entstehen, daß die Beförderung gefährlicher Güter nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt;

3.2 aus dem Transport von Sprengstoffen und Zündmitteln.

## 4 Außerdem gilt für

### 4.1 Sachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 AHB - lediglich die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Sachen, die Fahrgäste und andere Personen - nicht das Schiffspersonal - auf dem Leibe tragen.

### 4.2 Patent/Führerschein

(1) Ist für das Führen eines Wasserfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

## 4.3 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 5 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

### 5.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

- (1) Ausgeschlossen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche
  - a) der eigenen Schiffsbesatzung,
  - b) der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen des Versicherungsnehmers,
  - c) aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die im Ausland an oder auf den Schiffen des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen sowie von Angehörigen und Hinterbliebenen solcher Unternehmer und Arbeiter.
- (2) Abweichend von § 3 Ziff. II 1 Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 5.2 Be- und Entladeschäden durch Schwimmkräne und Greifer

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 100.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Summe.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.